

# UVP-Leitfaden



Prüfung der Umweltverträglichkeit  
bei Straßenbauvorhaben

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

## 1 ALLGEMEINE HINWEISE

1.1	Anwendungsbereich	04
1.2	Grundlegende Regelungen und Begriffe des UVPG	06
1.3	Abgrenzung zur SUP, FFH-VP	08
1.4	Vorranggebiete	09

## 2 ABLAUF DER UVP

2.1	Feststellung der UVP-Pflicht	13
2.2	Abstimmung des Untersuchungsrahmens („Scoping“)	15
2.3	Antragstellung	16
2.4	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Grenzüberschreitende UVP	16
2.5	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	19
2.6	Bewertung der Umweltauswirkungen	20
2.7	Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung	21

## 3 PLANERISCHE VORBEREITUNG DER UVP

3.1	Planunterlagen zur Einzelfallprüfung	22
3.2	Planunterlagen zur UVP	22
3.3	Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 3 UVPG	25

## 4 FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

4.1	Vorprüfung	27
4.2	Verträglichkeitsprüfung	28
4.3	Ausnahmeprüfung	28
	Anhang	29

# 1 ALLGEMEINE HINWEISE

## 1.1 Anwendungsbereich

Für den Bau (= Neubau und Verlegung oder Ausbau) von Autobahnen und Bundesstraßen ist nach Maßgabe der Nr. 14.3 bis 14.5 der Anlage 1 zu § 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Die Feststellung der UVP-Pflicht führt dazu, dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Ausnahme: Möglichkeit der Plangenehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 3 UVPG ohne Erörterungstermin) nach § 17 Abs. 1b Fernstraßengesetz (FStrG) noch bis 31.12.2006.

Für den Bau einer sonstigen Bundesstraße ist nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine allgemeine Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG erforderlich. Staats- und Kreisstraßen dürfen nur nach vorheriger Planfeststellung gebaut oder geändert werden, für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (vgl. § 39 Abs. 1 SächsStrG).

**Damit ist das Planfeststellungsverfahren in der Regel das spezifische Trägerverfahren für die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Die in den folgenden Kapiteln gegebenen Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind deshalb auf das Planfeststellungsverfahren gem. § 17 FStrG bzw. gem. § 39 SächsStrG ausgerichtet. Die Hinweise sind jedoch auch als Orientierungshilfe bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

→ im Linienbestimmungsverfahren gem. § 16 Abs. 1 FStrG

→ im Raumordnungsverfahren gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 15 ff. Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) heranzuziehen.

Folgende verfahrensrechtliche Besonderheiten sind zu beachten:

→ Im **Linienbestimmungsverfahren** für Bundesfernstraßen erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Stand der Planung (§ 15 Abs. 1 UVPG).

Dies bedeutet, dass bei Einleitung des Verfahrens noch nicht alle Ermittlungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen des Straßenbauvorhabens völlig abgeschlossen sein müssen (**UVP-Stufe I**).

Im nachfolgenden **Planfeststellungsverfahren** kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf diejenigen Umweltauswirkungen beschränkt werden, die sich aufgrund der Detaillierung des Vorhabens zusätzlich erkennen lassen bzw. die aus dem Ergebnis der Linienbestimmung heraus vertiefend zu ermitteln und zu bewerten sind (**UVP-Stufe II**).

Die **„Zusammenfassende Darstellung“** (s. Kap. 2.5) der Umweltauswirkungen ist jedoch in jedem Fall umfassend zu erarbeiten, damit eine vollständige Information der Öffentlichkeit gewährleistet ist. Es sind also alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter darzustellen. Eine Beschränkung auf zusätzliche oder andere über die in der Linienbestimmung erfassten Auswirkungen hinaus ist nicht zulässig.

Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** (s. Kap. 2.4) durch Auslegung der Planunterlagen und ortsübliche Bekanntmachung der Entscheidung (gem. § 15 Abs. 2 UVPG) wird nicht im Linienbestimmungsverfahren, sondern gem. § 2 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

→ Ein **Raumordnungsverfahren** mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung (sog. „Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung“) ist i. d. R. beim (Neu)Bau einer Autobahn oder einer Bundesstraße von überörtlicher Bedeutung, die der Entscheidung nach § 16 FStrG bedarf, durchzuführen (vgl. § 15 ROG – i. V. m. 1 Nr. 8 Raumordnungsverordnung (RoV) – und § 15 SächsLPIG).

Zur Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ist das Benehmen mit der höheren Raumordnungsbehörde herzustellen.

Die **„Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung“** orientiert sich nicht unmittelbar an den Anforderungen des UVPG. Es handelt sich um eine entformalisierte materielle Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Planfeststellungsverfahren beschränkt sich jedoch die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich auf zusätzliche oder im Raumordnungsverfahren nicht berücksichtigte (andere) Umweltauswirkungen, und zwar nur, soweit es die Verfahrensschritte **„Einbeziehung der Öffentlichkeit“** und **„Bewertung der Umweltauswirkungen“** betrifft (vgl. § 16 Abs. 3 UVPG). Die Umweltverträglichkeit ist im Linienbestimmungsverfahren nicht zu prüfen, wenn sie in einem Raumordnungsverfahren bereits geprüft wurde (§ 15 Abs. 1 S. 2 UVPG).

Bei **Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen** und sonstigen öffentlichen Straßen ist kein Linienbestimmungsverfahren vorgesehen. Bei Staatsstraßen wird im Rahmen der Vorplanung ein Variantenvergleich mit UVS durchgeführt. Dies ist keine förmliche UVP. Raumordnungsverfahren können durchgeführt werden, soweit das Vorhaben von überörtlicher Bedeutung ist und die höhere Raumordnungsbehörde festgestellt hat, dass

ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist (§ 15 SächsLPIG).

Bei öffentlichen Straßen nach dem SächsStrG ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich bei Maßnahmen der Instandhaltung und bei Vorhaben (Bau, Ausbau und Verlegung), die nicht nach Nr. 2 der Anlage zum SächsUVPG uvpflichtig sind. Die Berücksichtigung der Umweltbelange bleibt davon unberührt.

**Generell ist die „Umweltverträglichkeit“ ein öffentlicher Belang, der sowohl bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung als auch bei der Plangenehmigung immer zu beachten ist.**

## 1.2 Grundlegende Regelungen und Begriffe des UVPG

Die kennzeichnenden Verfahrensmerkmale der Umweltverträglichkeitsprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist frühzeitig durchzuführen, damit das Ergebnis berücksichtigungsfähig ist (§ 1 Ziff. 1. u. 2.).
- Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist (umwelt-)medienübergreifend, also gesamthaft angelegt; eine Addition lediglich bereichsspezifischer Prüfungen scheidet aus (§ 2 Abs. 1 S. 4).
- Der Vorhabensträger hat im Einzelnen bestimmte Unterlagen vorzulegen, wobei Mindestangaben stets vorzulegen sind (§ 6 Abs. 3).
- Die Angaben des Vorhabensträgers sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 2 Abs. 1 S. 3).

Die Angaben des Vorhabensträgers, der Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und die Äußerungen der Öffentlichkeit sind zu prüfen und zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen, d.h., sie hat sich bei ihrer Entscheidung mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltlich auseinanderzusetzen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten (§§ 11 und 12).

Die folgenden Rechtsbegriffe des UVPG sind für die Vorbereitung und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung von besonderer Bedeutung.

### Umwelt

Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG ist ein durch Wechselwirkungen verbundenes System aus Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser,

Luft, Klima und Landschaft (ökosystemarer Umweltbegriff); zur Umwelt gehören auch Kultur- und sonstige Sachgüter. Zu den Tieren und Pflanzen zählen wildlebende Tiere und Nutztiere sowie wildwachsende Pflanzen und Kulturpflanzen.

### Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Straßenbauvorhaben verursacht werden.

Auswirkungen auf die Umwelt können

- durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden,
- anlagen-, bau- und betriebsbedingt sein,
- kurz-, mittel- und langfristig auftreten,
- dauerhaft oder zeitlich begrenzt sein,
- aufhebbar (reversibel) oder nicht aufhebbar (irreversibel) sein
- direkt oder indirekt wirken und
- positiv oder negativ – d.h. systemfördernd (funktional) oder systembeeinträchtigend (disfunktional) – sein.

### Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen wird bestimmt durch Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung.

### Untersuchungsgegenstand

Als Untersuchungsgegenstand werden die vom Straßenbauvorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt bezeichnet, dabei gehören alle evtl. in Betracht kommenden Alternativen bzw. Varianten zum Untersuchungsgegenstand.

### Untersuchungsumfang

Der Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen bestimmt und ist abhängig von der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter. Als Maßstab der Entscheidungserheblichkeit dienen die jeweils einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen.

Diese ergeben sich insbesondere aus:

- § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV - Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche,
- § 50 BImSchG Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen bei raumbedeutsamen Planungen,
- §§ 8, 9 SächsNatSchG Zulässigkeit und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft,
- §§ 15 bis 22 SächsNatSchG bei Vorhaben im Bereich von geschützten Gebieten oder Landschaftsbestandteilen,
- §§ 22a bis 22c SächsNatSchG bei Vorhaben im Bereich von Schutzgebieten des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, ggf. Verträglichkeitsprüfung,
- §§ 25, 26, 34 SächsNatSchG bei Vorhaben, die geschützte wildlebende Tier- und Pflanzenarten, geschützte bestimmte Biotope und geschützte wassernahe Bereiche betreffen,
- § 6 WHG für Vorhaben mit erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Gewässerbenutzungen im Sinne von § 3 WHG,
- § 7a Abs. 3 WHG bei Vorhaben mit Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen,
- § 48 SächsWG bei Vorhaben in Wasserschutzgebieten,
- § 50 Abs. 2, 3 SächsWG bei Vorhaben im Bereich von Gewässerrandstreifen,
- § 91 SächsWG für genehmigungspflichtige Anlagen an Gewässern,

→ §§ 100, 100b SächsWG bei Vorhaben in Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebieten,

→ §§ 7, 8 SächsWaldG Zulässigkeit einer Waldumwandlung,

→ § 1 Abs. 3 SächsABG Beachtung der Ziele der Abfallwirtschaft,

→ § 7 Abs. 2 SächsABG Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes,

→ § 1 Abs. 3 SächsDSchG Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

### Untersuchungsmethoden

Als Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die Kriterien und Verfahren für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen.

Zur **Ermittlung** und **Beschreibung** der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens können alle im Einzelfall geeigneten und rechtlich zulässigen qualitativen oder quantitativen Verfahren (Methoden) herangezogen werden. Insbesondere zählen hierzu

- Wirkungsanalysen (Ursache-Wirkung-Betroffenheit), ökologische Risikoeinschätzungen,
- Mess-, Erhebungs- und Berechnungsverfahren (TA-Luft, MLuS, RLS-90 etc.).

Die Annahmen und Randbedingungen, auf denen die Vorhersage der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt beruht, sind nachvollziehbar darzulegen.

Die **Bewertung** erfolgt medienübergreifend anhand der im Untersuchungsumfang jeweils festgelegten (fach-) gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie subsidiär durch sämtliche einschlägigen Regelungen (Richtlinien, Merkblätter, Hinweise etc.).

### Untersuchungsraum

Unter dem Untersuchungsraum wird die Ausdehnung des räumlichen Gebietes, in welchem die Untersuchungen durchgeführt werden sollen, verstanden. Der Untersuchungsraum ist nach verkehrlichen, raumordnerischen und naturräumlichen Kriterien abzugrenzen. Er ist mindestens so groß zu wählen, dass er alle Varianten einschließt. Der aus verkehrlicher Sicht erforderliche Untersuchungsraum ist grundsätzlich so weit auszudehnen, dass eine Zerschneidung ökologisch zusammenhängender Flächen und Funktionen vermieden wird, wie z. B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, Wasserschutzgebiete etc.

### Schutzgüter

Schutzgüter sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

## 1.3 Abgrenzung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

### 1.3.1 SUP

Der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen bestimmte, im § 14 a i. V. m. Anlage 3 zum UVPG konkretisierte Pläne und Programme. Da bei Straßenbauvorhaben in Deutschland sowohl die Linienbestimmung als auch die Planfeststellung UVP-pflichtig sind, gibt es für die SUP in diesen Planungsstufen keinen Raum. Ergebnisse einer SUP, die bei der Aufstellung eines anderen Planes (z. B. Bundesverkehrswegeplan, Raumordnungsplan) durchgeführt wurde, sind jedoch bei der UVP im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen.

### 1.3.2 FFH-VP

FFH-VP und UVP sind jeweils eigenständige Prüfinstrumente. Unabhängig von der Notwendigkeit einer UVP kann eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein, wenn ein Straßenbauvorhaben ein FFH- oder Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) beeinträchtigen kann. Die wesentlichen Unterschiede bestehen im Hinblick auf den Anwendungsbereich, den Prüfumfang und insbesondere bei den Rechtsfolgen. So ist das Ergebnis der UVP nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens „zu berücksichtigen“. Die zuständige Behörde muss sich inhaltlich mit dem Ergebnis der UVP auseinandersetzen, kann aber im Rahmen ihrer planerischen Abwägung anderen Belangen den Vorzug geben. Im Gegensatz dazu ist ein FFH-unverträgliches Vorhaben unzulässig und darf nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zugelassen werden. Die FFH-VP ersetzt ebenfalls nicht die Prüfung von Naturschutzbelangen, die keinen Bezug zu Natura 2000 haben, wie z. B. die Eingriffsregelung.

## 1.4 Vorranggebiete

### 1.4.1 Grundsätzliches

Der Vorhabensträger hat schon bei der Trassendiskussion zu prüfen, ob gewählte Varianten Vorranggebiete (z. B. für Trinkwasser oder Naturräume) tangieren und daher gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG i. V. m. dem jeweils einschlägigen Regionalplan (z. B. „Oberlausitz – Niederschlesien“) verstoßen können.

Diese landesplanerischen „Vorranggebiete“ sind streng von anderen Schutzgebieten (z. B. Trinkwasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten) zu unterscheiden.

In einem Vorranggebiet ist die ausgewiesene Nutzung (z. B. Trinkwassergewinnung) vor allen anderen schädigenden Nutzungen, insbesondere Straßenbau- oder Schienenprojekten, vorrangig zu schützen. Dementsprechend definiert § 7 Abs. 4 S. 1 ROG die Gebiete:

Ein **Vorranggebiet** ist ein Gebiet, das aufgrund raumstruktureller Erfordernisse für eine bestimmte Funktion oder Nutzung vorgesehen ist und in dem alle anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen. Es gehört zu den Zielen der Raumordnung.

Ein **Vorbehaltsgebiet** ist ein Gebiet, in dem einer bestimmten, überörtlich bedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders Gewicht beizumessen ist. Es gehört zu den Grundsätzen der Raumordnung.

Gemäß § 4 Abs.1 ROG sind die o.g. Gebiete als „Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten.“ Sowohl die planaufstellende (Vorhabens-träger) als auch die planfeststellende (Planfeststellungsbehörde) Behörde müssen Vorrang – und Vorbehaltsgebiete schon bei der Trassenwahl zwingend berücksichtigen.

Während der Planer innerhalb eines Vorbehaltsgebietes lediglich im Rahmen der Abwägung der geschützten Nutzung des Gebietes „ein besonderes Gewicht“ einzuräumen hat, sperrt das Vorranggebiet – ähnlich wie ein Plangebiet – nachteilige Vorhaben gegenüber der vorrangigen Nutzung.

Grundlage für die abschließende Beurteilung der raumordnerischen Belange sind die Vorgaben des ROG, des SächsLPIG, des Landesentwicklungsplanes (LEP), des Fachlichen Entwicklungsplanes Verkehr (FEV) des Freistaates Sachsen und der Regionalpläne.

Das ROG und das SächsLPIG setzen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung von Raumordnungsverfahren und für die Raumordnungspläne. Raumordnungspläne sind im Freistaat Sachsen:

- der **Landesentwicklungsplan Sachsen**;
- der **Fachliche Entwicklungsplan Verkehr (FEV)**
- die **Regionalpläne**, die von den Regionalen Planungsverbänden aufgestellt werden;
- **Braunkohlepläne** und
- **Regionale Flächennutzungspläne** (bisher nur optional).

Zum Verhältnis der genannten Pläne zueinander ist Folgendes anzumerken:

Der **Landesentwicklungsplan** bildet das landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung für die räumliche Ordnung und die langfristige Entwicklung Sachsens und seiner Teilräume. Er stellt auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft mit ihrer gewachsenen Siedlungsstruktur die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur, auf (vgl. § 3 SächsLPIG).

Die **Regionalpläne** haben die Aufgabe, den Landesentwicklungsplan räumlich und sachlich auszuformen und zu konkretisieren (vgl. § 4 SächsLPIG). Als Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung sollen sie die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum wie Siedlungsentwicklung, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, Erholungsnutzung, Rohstoffabbau, Trinkwasserschutz sowie Naturschutz und Landschaftspflege koordinieren.

Gemäß § 4 Abs. 3 SächsLPIG enthält der Regionalplan bestimmte Festlegungen. Dazu gehören nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 SächsLPIG zu sichernde Trassen und Standorte für Infrastruktur, das umfasst auch Korridore und Trassen, die im FEV ausgewiesen sind.

Der **Fachliche Entwicklungsplan** konkretisiert den Landesentwicklungsplan für den Bereich Verkehr. Er kann Ziele für einzelne raumbedeutsame Vorhaben enthalten, die für das Land von Bedeutung sind und hierzu Bereiche für besondere Aufgaben sowie vorsorglich freizuhalten Bereiche für Trassen oder Standorte mit ihren Entwicklungsaufga-

ben ausweisen. Diese Ausweisungen sind – wie bereits erläutert – nachrichtlich in die Regionalpläne zu übernehmen. Hieraus ergibt sich ein aufeinander aufbauendes, sich zunehmend konkretisierendes Gefüge von Raumordnungsplänen, die miteinander in Einklang stehen müssen und dementsprechend übereinstimmende Ziele und Grundsätze der Raumordnung festlegen.

Andere Fachliche Entwicklungspläne sind nach dem neu gefassten SächsLPIG nicht mehr vorgesehen. Der nach vorigem Recht erlassene Fachliche Entwicklungsplan Verkehr gilt gemäß § 24 Abs. 2 SächsLPIG bis zum 31.12.2009 fort.

**Ziele der Raumordnung** sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten (vgl. § 4 Abs. 1 ROG, § 18 SächsLPIG). Bei den Zielen ist zwischen „Ist-Zielen“, „Soll-Zielen“ und „Hinwirkungszielen“ zu unterscheiden. Bei einem „Ist-Ziel“ ist die Planungsaussage absolut zwingend verbindlich. Sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 17 SächsLPIG) überwunden werden.

Bei einem „Soll-Ziel“ ist die Planungsaussage zwingend verbindlich, enthält aber ein so genanntes Restermessen, das es erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planungsaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Planes nicht gerechtfertigt erscheint.

„Hinwirkungsziele“ betreffen Aufgaben oder Handlungen, die nicht direkt durch öffentliche Planungsträger (als Adressaten der Ziele der Raumordnung und Landesplanung) erfüllt werden können. Die öffentlichen Planungsträger (z. B. Kommunen) wer-

den dadurch aber aufgefordert, im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten auf die entsprechenden Stellen bzw. zuständigen Maßnahmeträger einzuwirken, um diese Zielvorstellungen zu erreichen.

**Grundsätze der Raumordnung** sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 4 Abs. 2 ROG, § 20 SächsLPIG). Wie bereits erwähnt, sind die Vorranggebiete den Zielen und die Vorbehaltsgebiete den Grundsätzen der Raumordnung zuzuordnen.

#### 1.4.2 Fallgruppen in der Verwaltungspraxis

In der Praxis liegen im Wesentlichen 4 Fallgruppen vor, von denen nur die vierte Fallvariante eines zusätzlichen, formalen Zielabweichungsverfahrens bedarf (den Fallgruppen wird als Beispiel ein Trinkwasserschutzgebiet als Vorranggebiet unterstellt):

##### Fallgruppe 1

So unterliegt in der Regel ein Straßenbauvorhaben gegenüber einem Vorranggebiet „Trinkwassergewinnung“, solange der Vorhabensträger nicht nachweisen kann, dass das Vorhaben sich nur unwesentlich auf die Trinkwassergewinnung auswirken wird.

##### Fallgruppe 2

Falls jedoch die Landes- oder Regionalplanung dem Vorhaben ebenfalls einen Vorrang einräumt, liegt eine so genannte Zielkollision zwischen zwei gleichwertigen Zielen vor. In dem o.g. Beispiel besitzt dann die geschützte Trinkwassergewinnung keinen Vorrang gegenüber dem ebenso vorrangigen Straßenbauvorhaben. Die Planung muss dann die Zielkollision unter Berücksichtigung des

Verhältnismäßigkeitsprinzips auflösen, indem das Bauvorhaben alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen (hier für den Erhalt der Trinkwassergewinnung) ergreift.

##### Fallgruppe 3

Die dritte Fallgruppe erfasst die Veränderung der tatsächlichen, aktuellen Verhältnisse bzw. Nutzungen gegenüber einer chronologisch überholten Landesplanung.

Formal liegt hier noch eine durch Vorranggebiet geschützte, vorrangige Nutzung (z. B. Trinkwassergewinnung) vor, tatsächlich aber hat (z. B. infolge Verlagerung der Trinkwassergewinnung, Verlust der Qualität, beabsichtigte Aufhebung der erforderlichen Trinkwasserschutzzonen) die damals eingeräumte raumordnerische Bedeutung abgenommen oder ist sogar ganz entfallen.

Dann kann es aufgrund der Rechtsprechung als anerkannt gelten, dass Ziele der Raumordnung, also auch Vorranggebiete, im Anwendungsfall einem „flexibleren Verwaltungsvollzug“ durch eine „notwendige Anpassung“ an veränderte tatsächliche Verhältnisse bzw. neue Erkenntnisse zugänglich sind (s. a. Arbeitsmaterial Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover: ARL, 2000, Nr. 266, „Zielabweichungsverfahren“, Richard Barthelsberger, S. 217 ff). Im Bereich der Bauleitplanung hat das Bundesverwaltungsgericht für diese Fälle den Begriff des „funktionslosen Bebauungsplanes“ geprägt (BVerwG Baurechtssammlung 32 Nr. 28; 55 Nr. 34; Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1999, S. 986). Jedenfalls bedarf es keines Zielabweichungsverfahrens durch die obere Raumordnungsbehörde. Allenfalls muss die Planung geeignete Schutzmaßnahmen treffen, welche die tatsächliche Bedeutung der verbliebenen vorrangigen Nutzung (hier Trinkwassergewinnung) berücksichtigen.

#### Fallgruppe 4

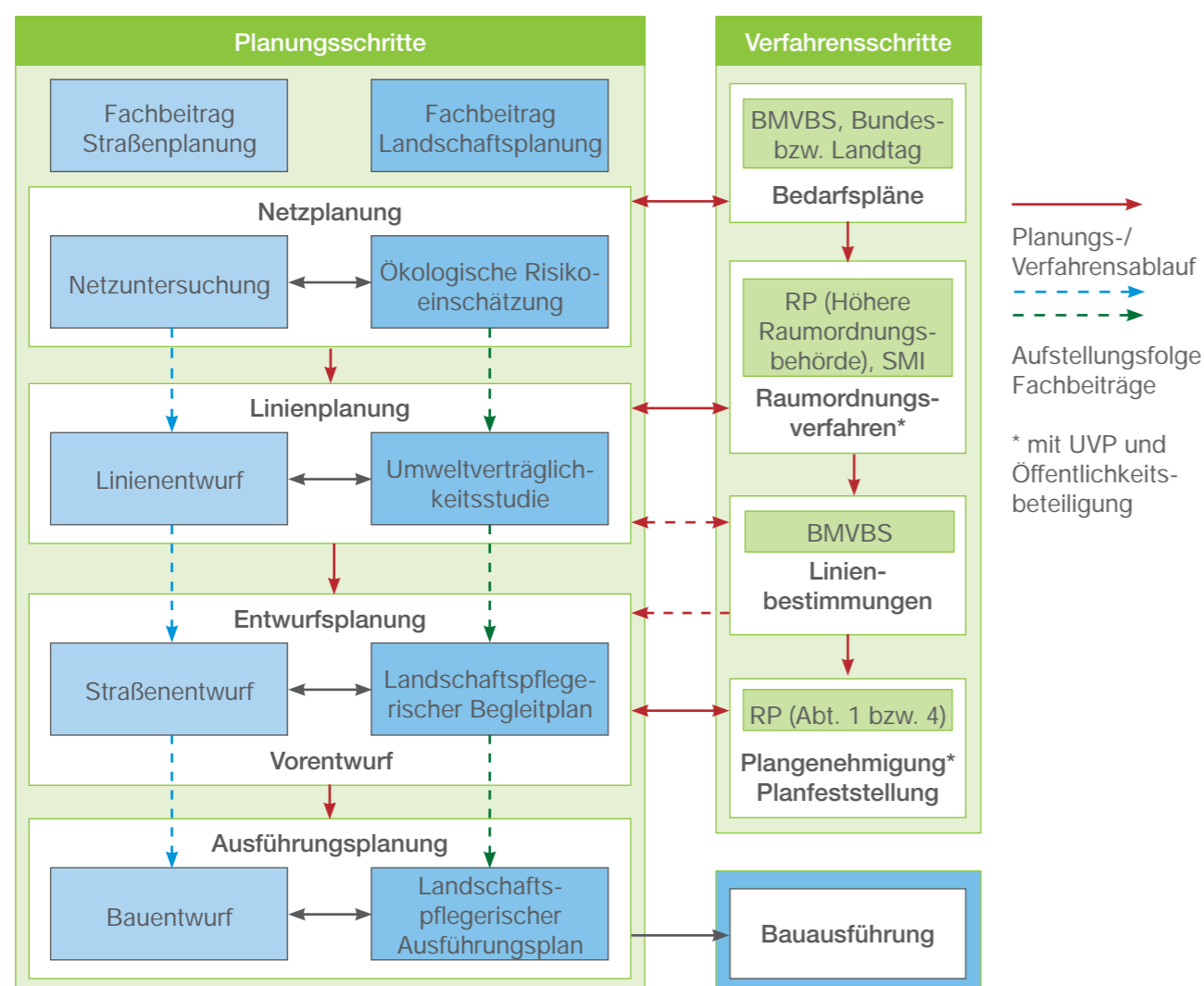
Auch unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse bleibt die Bedeutung der vorrangigen Nutzung bestehen. Ferner besitzt das Straßenbauvorhaben keinen Vorrang und die Planung bewirkt nicht nur unwesentliche Nachteile für die geschützte Nutzung.

In dem letzten 4. Fall muss der Vorhabensträger ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 ROG i. V. m. §§ 17; 15 Abs. 2; 23 Abs. 2 SächsLPIG bei dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium (höhere Raumordnungsbehörde, Abt. 5) beantragen.

Das Zielabweichungsverfahren ist streng von der Linienbestimmung oder dem Planfeststellungsverfahren zu unterscheiden.

Solange das Vorhaben z. B. verbindlichen Vorrangzielen widerspricht, wäre ein dennoch ergehender Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig. Demnach kann die Planfeststellungsbehörde den Plan erst feststellen, sobald das Zielabweichungsverfahren rechtswirksam – insbesondere Vorranggebiete – räumlich oder inhaltlich „angepasst“ hat.

### Integrierter Planungs- und Verfahrensablauf



## 2 ABLAUF DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP)

### 2.1 Feststellung der UVP-Pflicht

Eine UVP ist immer dann durchzuführen, wenn bei einem Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden können. Im Zuge der Novellierung des UVPG erfolgte eine Trennung in obligatorisch und bedingt UVP-pflichtige Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG oder Anlage zum SächsUVPG).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aufgabe, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP festzustellen. Für bestimmte Fälle wurde eine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall eingeführt. Die Entscheidung über die UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Soll im Ergebnis einer Einzelfallprüfung eine UVP unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen ist gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben. Dabei ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren ist nur erforderlich, wenn eine UVP-Pflicht besteht. Abweichend davon kann die UVP auch im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 17 Abs. 1 b FStrG) durchgeführt werden, wenn die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 UVPG einbezogen wird.

Die UVP-Pflicht für den Bau, Ausbau und die Verlegung von öffentlichen Straßen nach dem SächsStrG ergibt sich aus § 39 Abs. 2 SächsStrG i. V. m. Nr. 2 der Anlage zum SächsUVPG. Einzelfallprüfungen für Straßen nach SächsStrG sind nicht vorgesehen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 4 SächsStrG kann auch eine Plangenehmigung mit Umweltverträglichkeitsverfahren (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 3 UVPG ohne Erörterungstermin) durchgeführt wer-

den, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der Plangenehmigung erfüllt sind.

Die Planfeststellungsbehörde kann die Durchführung einzelner Aufgaben nach den §§ 5 bis 7, 9, § 11 S. 1 bis 3, § 12 Halbsatz 1 UVPG im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung einem Sachverständigen nach § 6 SächsUVPG als Beliehenem übertragen. Dazu schließt der Vorhabensträger mit dem Sachverständigen einen Geschäftsbesorgungsvertrag ab und vergütet entsprechend den Maßgaben des § 7 SächsUVPG.

Die für eine UVP erforderlichen Angaben sind durch die Straßenbauverwaltung oder andere Vorhabens-träger, die Straßen planen und bauen, zu erbringen.

#### Vorhaben nach Anlage 1 zu § 3 UVPG

Zwingend einer UVP zu unterziehen sind folgende Straßenbauvorhaben:

- der Bau einer Bundesautobahn
- der Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist;
- der Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist

#### Vorhaben nach Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG

Zwingend einer UVP zu unterziehen ist der Bau von Straßen sowie der Ausbau und die Verlegung bestehender Straßen,

- a) wenn die neue Straße eine Schnellstraße ist,
- b) wenn die neue Straße oder der ausgebaute oder verlegte Straßenabschnitt mindestens vier Strei-

- fen und eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist,
- c) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark, ein Naturschutzgebiet oder NATURA 2000-Gebiet führt oder ein NATURA 2000-Gebiet berührt,
- d) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße auf einer Länge von mehr als 2,5 km durch ein Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet führt,
- e) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße auf einer Länge von mehr als 5 km durch einen Naturpark führt,
- f) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße auf einer Länge von mehr als 1 km durch eine geschlossene Ortslage mit überwiegender Wohnbebauung führt und ein DTV von mindestens 15.000 Kfz/24h in einem Prognosezeitraum von mindestens 10 Jahren zu erwarten ist,
- g) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße auf einer Länge von mehr als 500 m durch ein Flächennaturdenkmal, ein Biotop nach § 26 SächsNatSchG oder Gebiete führt, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind,
- h) Bau, Ausbau und die Verlegung von sonstigen öffentlichen Straßen in Gebieten nach den Buchstaben d bis g bei doppelter Kilometerzahl,
- i) Vorhaben der Buchstaben d bis g, das zwar keine Größen- und Leistungswerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Werte zu über 75 % erreicht.

Gemäß § 4 Abs. 2 SächsUVP kann von der Durchführung einer UVP abgesehen werden, wenn durch

das Vorhaben schwere Nachteile für das Gemeinwohl verhütet oder beseitigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit einer Katastrophe.

#### Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP

##### Allgemeine Vorprüfung

Es besteht weiterhin UVP-Pflicht für folgende Straßenbauvorhaben, wenn durch eine Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können:

- Bau einer sonstigen Bundesstraße,
- i. V. mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVP Änderung oder Erweiterung eines Straßenbauvorhabens, für das bereits UVP-Pflicht besteht.

Entsprechend § 3 c Abs. 1 UVP sind bei der Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die in der Anlage 2 zum UVP (vgl. Anlage 1 zum Leitfaden) aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Einzelfallprüfung wird von der Genehmigungsbehörde durchgeführt.

Das SächsUVP sieht keine Einzelfallprüfung im Rahmen von Baumaßnahmen an Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen vor.

##### Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in den Fällen zu erfolgen, die in der Anlage 1 UVP Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet sind.

Sie ist für Straßenbauvorhaben nicht vorgesehen.

## 2.2 Abstimmung des Untersuchungsrahmens („Scoping“)

Mit den Fachbeiträgen „Umweltverträglichkeitsstudie“ und „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ liegen i. d. R. die entscheidungserheblichen Unterlagen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vor. Den jeweiligen Untersuchungsumfang bestimmt die planaufstellende Straßenbaubehörde. Von einer formellen Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde gem. § 5 UVP i. V. mit § 4 Abs. 3 Nr. 1 SächsUVP kann in der Regel abgesehen werden, da im Rahmen der üblichen Beteiligung der Behörden, Stellen und Verbände eine Abstimmung des Untersuchungsrahmens frühzeitig erfolgt. Es hat sich bewährt, bereits im Stadium der Vorplanung (HOAI-Leistungsphase 2) durch eine so genannte Voranhörung (Einholung von Stellungnahmen) abzuklären, inwieweit andere Planungen oder öffentliche Belange anderer Behörden und Stellen – auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung – berührt werden.

Die Abgabe von Stellungnahmen durch die beteiligten Behörden, Stellen und Verbände erfordert i. d. R. folgende Unterlagen, die von der Straßenbaubehörde aufzustellen sind:

- Übersichtslage- und Höhenplan,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang,
- Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (ggf. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie),

→ Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, einschl. der aktuellen und geplanten Nutzungen, sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit dies erforderlich ist,

→ Beschreibung und Darstellung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie die besiedelten Bereiche einschließlich erforderlicher Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen,

→ ggf. Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung,

→ Übersicht über die durchgeführten bzw. noch vorgesehenen Sonderuntersuchungen inkl. des benötigten Zeitraumes.

Im Einzelfall können auch Angaben über verwendete technische Verfahren, zu erwartende Emissionen, Abfälle, Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens erforderlich werden.

Erforderlichenfalls können somit rechtzeitig vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren weitere Untersuchungen und Ermittlungen von der planaufstellenden Straßenbaubehörde durchgeführt werden, z. B.

- landschafts- und gewässerökologische Sondergutachten,
- Untersuchungen zur klimatischen Situation und zur Abschätzung von Luftverunreinigungen,
- hydrogeologische Gutachten,
- Untersuchungen über Auswirkungen auf bestimmte Sachgüter und kulturhistorische Objekte etc.



Bei unterschiedlichen Auffassungen über den erforderlichen Untersuchungsrahmen ist eine Koordinierung der Belange auf der nächsthöheren Verwaltungsebene – unter Hinzuziehung der Planfeststellungsbehörde – durchzuführen.

### 2.3 Antragstellung

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind Teil der Planunterlagen. Ein gesonderter Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (neben dem Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens) ist nicht erforderlich, da die Umweltverträglichkeitsprüfung kein selbstständiges Verfahren ist. Der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist beim Regierungspräsidium zu stellen.

### 2.4 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und grenzüberschreitende UVP

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt (§§ 7, 9 UVPG, § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 73 Abs. 2 - 7 VwVfG).

Die Planfeststellungsbehörde gibt den betroffenen Behörden Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Frist soll nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 SächsUVPG sechs Wochen nicht überschreiten, sie beträgt höchstens drei Monate (§ 73 Abs. 3a S. 1 VwVfG). Versäumt die Behörde die gesetzte Frist, muss die Planfeststellungsbehörde dennoch bis zum Erörterungstermin verspätet eingehende Stellungnahmen berücksichtigen (§ 73 Abs. 3 a VwVfG). Danach eingehende Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder die Belange sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung. Da der letzte Punkt selten ausgeschlossen werden kann und die Planfeststellungsbehörde dem Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet ist, um zu einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu kommen, ist ein Ausschluss von verspäteten Stellungnahmen der Behörden kaum praxisrelevant.

Andererseits sind alle Behörden nach den Grundsätzen der Dienstordnung des Freistaates Sachsen zu einer konstruktiven, sachlichen und ergebnisorientierten Zusammenarbeit verpflichtet. Die beteiligten Behörden sollen sich daher bemühen, gesetzte Fristen einzuhalten und sich in den Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Die Stellungnahmen beeinflussen den Planungspro-

zess, deshalb müssen die Inhalte belastbar und nachvollziehbar dargestellt werden. Voraussetzung eines konstruktiven Zusammenwirkens ist auch die Verbindlichkeit der Stellungnahmen nicht nur für den Vorhabensträger, sondern auch für die Behörde selbst.

Im Planfeststellungsverfahren werden darüber hinaus Stellen beteiligt, die öffentliche Belange wahrnehmen, aber nicht als Behörde organisiert sind, z. B. Deutsche Bahn AG. Für diese Stellen ist im Hinblick auf die Erlangung einer klagefähigen Rechtsposition die Einwendungsfrist für Private die verbindliche Frist, unabhängig von einer etwaigen längeren Stellungnahmefrist, die die Anhörungsbehörde setzt. Hinsichtlich des Ausschlusses verspäteter Stellungnahmen ist prozessual von der für Bürger geltenden Präklusion auszugehen. Gleichwohl sind verspätet vorgetragene öffentliche Belange wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach den gleichen Regelungen wie bei den Behörden in die Abwägung einzustellen.

Die Planunterlagen werden in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, für die Öffentlichkeit einen Monat lang zur Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung wird vorher durch die Gemeinden ortsüblich (z. B. durch Aushang oder Veröffentlichung im Amtsblatt) bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Anhörung gleichzeitig auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG beinhaltet.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden sind von der Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen und den Einwendern zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Straßenbaubehörde, die anderen Behörden, Stel-

len und Verbände sowie die Einwender sind von dem Termin zu benachrichtigen.

Bei mehr als 50 Benachrichtigungen kann die Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). In der mündlichen Verhandlung werden insbesondere die (rechtzeitig erhobenen) Einwendungen zu den Wirkungen des Vorhabens erörtert. Mit der Durchführung des Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 VwVfG wird den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG Rechnung getragen. Eine gesonderte Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich.

Bei der Änderung von Straßen kann nach § 17 Abs. 3 c Satz 2 FStrG und nach § 39 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG von einer förmlichen Erörterung abgesehen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt dann ohne Erörterung. Gleiches gilt für die Fallkonstellationen nach § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG. § 4 Abs. 3 SächsUVPG findet bei Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

#### Grenzüberschreitende UVP

Wenn ein Straßenbauvorhaben erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter in der Tschechischen Republik oder Polen haben kann oder der Nachbarstaat darum bittet, ist das Umweltministerium des jeweils betroffenen Nachbarstaates von der Planfeststellungsbehörde anhand geeigneter Unterlagen möglichst frühzeitig über das Vorhaben zu informieren (§ 8 Abs. 1 UVPG).

Die Adressen der Umweltministerien der beiden Nachbarstaaten lauten:

Ministerstvo Životního Prostředí České republiky  
Vršovická 65  
100 10 Praha 10  
Tschechische Republik

Ministerstwo Środowiska  
ul. Wawelska 52/54  
09-922 Warszawa  
Polen

Teilt das Umweltministerium des Nachbarstaates der Planfeststellungsbehörde innerhalb der von dieser gesetzten angemessenen (empfohlen wird ein Zeitraum von sechs Wochen) Frist mit, dass sich der Nachbarstaat an dem Verfahren beteiligen will, ist ihm – sowie gegebenenfalls weiteren von ihm benannten Behörden – zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den deutschen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu sind ihm die kompletten UVP-Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Eine Übersetzung ist, solange kein bilaterales Übereinkommen mit dem jeweiligen Nachbarstaat etwas anderes regelt, nicht erforderlich. Es empfiehlt sich aber, wenigstens die allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung sowie Angaben, die sich auf mögliche Auswirkungen auf das Gebiet des Nachbarstaates beziehen, übersetzen zu lassen. Die Stellungnahme des Nachbarstaates ist wie jede andere behördliche Stellungnahme zu behandeln. Die Auswirkungen auf das Gebiet des Nachbarstaates sind nach den einschlägigen deutschen Rechtsnormen zu beurteilen.

Soweit erforderlich oder der Nachbarstaat darum bittet, sind mit dem Nachbarstaat Konsultationen durchzuführen, die von deutscher Seite durch BMU und SMUL geführt werden (§ 8 Abs. 2 UVPG), zu denen aber regelmäßig auch die Planfeststellungsbehörde und der Vorhabensträger eingeladen werden. Gegenstand der Konsultationen sind insbesondere die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung.

Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem Nachbarstaat haben kann, können sich – unabhängig von der Behördenbeteiligung – auch dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren beteiligen (§ 9a Abs. 1 UVPG). Dazu hat die Planfeststellungsbehörde darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben im Nachbarstaat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird. Sie kann vom Vorhabensträger verlangen, dass er die allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung sowie weitere für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsame Angaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, übersetzen lässt (§ 9a Abs. 2 UVPG). Weitere Übersetzungen sind, solange kein bilaterales Übereinkommen mit dem jeweiligen Nachbarstaat etwas anderes regelt, nicht erforderlich, ebenso wenig die Durchführung eines zweisprachigen Erörterungstermins. Es kann jedoch angeraten sein, zumindest einen Teil des Termins, gegebenenfalls auch einen separaten Termin, für die Bürger des Nachbarstaates durchzuführen. Die Bürger des Nachbarstaates und ihre Einwendungen sind gleich zu behandeln wie deutsche Bürger und ihre Einwendungen.

Erfolgt eine grenzüberschreitende Behörden- oder Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 8, 9a UVPG, hat die Planfeststellungsbehörde das SMUL über die einzelnen vorgenommenen Verfahrensschritte jeweils unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 4 Abs. 5 SächsUVPG). Die erstmalige Information sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art des Vorhabens,
  - Standort des Vorhabens,
  - Erläuterung, weshalb und mit welchen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist,
  - ggf. Angaben zur vorgesehenen Beteiligung der Behörden des Nachbarstaates.
- Das SMUL ist außerdem unverzüglich zu informieren, wenn sich bei der Durchführung der Beteiligung Konflikte mit den Behörden des Nachbarstaates abzeichnen.

## 2.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (vgl. Punkt 3.2 des Leitfadens), der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit erarbeitet die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 UVPG).

In diesem Zusammenhang werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) einschließlich der Wechselwirkungen beschrieben.

Da hier noch keine Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen wird, sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen wertneutral darzustellen.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind nach Art, Umfang, Häufigkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit zu präzisieren.

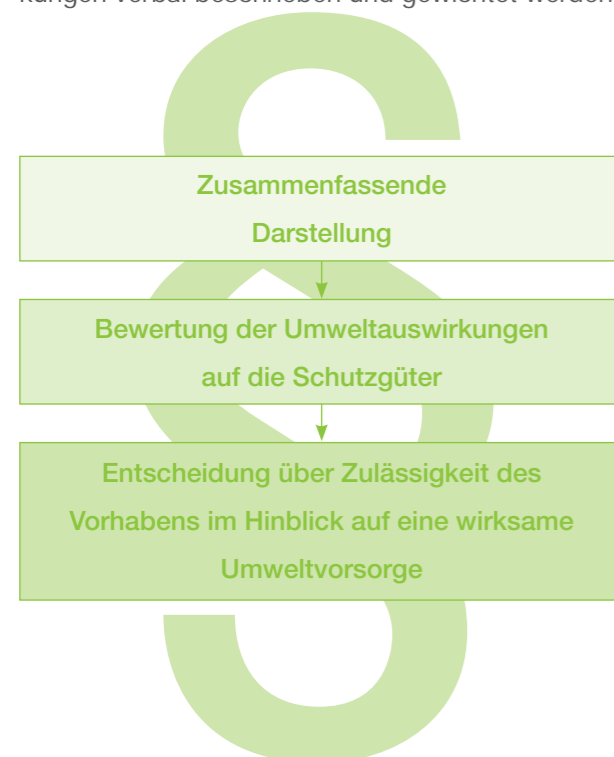
Die Darstellung soll möglichst übersichtlich und verständlich sein. Die zusammenfassende Darstellung wird i. d. R. in die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses integriert.

Im Fall, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Erörterung erfolgt, ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 SächsUVPG innerhalb eines Monats nach Ablauf der letzten Stellungnahme- oder Einwendungsfrist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. von § 11 UVPG durch die Planfeststellungsbehörde fertig zu stellen.

## 2.6 Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der umweltbezogenen gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die bezogen auf eine wirksame Umweltvorsorge anzuwenden sind, bewertet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und lässt dieses Ergebnis in die Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge einfließen (§ 12 UVPG).

Es ist eine schutzgutübergreifende Bewertung durchzuführen. Darunter ist eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter, z.B. Boden, Wasser, Luft zu verstehen, wobei die vorhandenen Wechselwirkungen berücksichtigt werden müssen. Da eine exakte, quantitative Gegenüberstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wegen der Verschiedenheit der Eingriffe nicht möglich ist, müssen die schutzgutübergreifenden Auswirkungen verbal beschrieben und gewichtet werden.



Das Fehlen von exakten Bewertungsmethoden darf nicht durch rein subjektive, nicht nachprüfbar Bewertungen überbrückt werden. Grundlage für die schutzgutübergreifende Bewertung ist die vergleichende Auslegung der umweltbezogenen Regelungen der verschiedenen Fachgesetze (z.B. Sächsisches Naturschutzgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Soweit im Planfeststellungsverfahren Varianten geprüft werden, muss ermittelt werden, welche Variante das geringste Konflikt- und Risikopotential aufweist.

Die Bewertung bezieht sich nicht auf das Vorhaben selbst oder auf die übrigen, in die Abwägung bei der Planfeststellung einzustellenden, Belange. Durch die Umweltverträglichkeitsprüfung sollen ausschließlich die Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt und bewertet werden. Es wird z.B. nicht geprüft, ob das Vorhaben Arbeitsplätze schafft oder welche Bedeutung es für die wirtschaftliche Entwicklung der Region hat.

## 2.7 Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist bei der Entscheidung über dessen Zulässigkeit im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen (§ 12 UVPG).

Für die Berücksichtigung reicht es nicht aus, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich zur Kenntnis genommen werden oder auf ihre Plausibilität hin überprüft werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind von der Planfeststellungsbehörde entsprechend ihrer Wertigkeit zu den anderen einzustellenden Belangen ins Verhältnis zu setzen und abzuwägen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

→ Ist eine umweltbezogene Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, die eine strikte Beachtung verlangt (Planungsleitsatz), die also nicht durch planerische Abwägung überwunden werden kann, so muss die Zulassung des Vorhabens versagt werden.

→ Ist eine umweltbezogene Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, die nur eine Berücksichtigung oder Optimierung von Umweltbelangen erfordert, so kann das Vorhaben zugelassen werden, wenn diesen Belangen bei der Abwägung mit besonderem Gewicht Rechnung getragen wird. Sind alle, auch die nicht umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben, so kann das Vorhaben zugelassen werden.

→ Wenn sich aus der Abwägung dieser Belange Auflagen ergeben, so sind diese in den Entscheidungstenor des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen.

→ Die Entscheidungsgründe sind in der Regel wie folgt zu gliedern:

- 1 Verfahrensrechtliche Bewertung
- 2 Materiell-rechtliche Begründung
  - 2.1 Planrechtfertigung
  - 2.2 Projektalternativen und Varianten
  - 2.3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
  - 2.4 Lärm
  - 2.5 Schadstoffbelastung
  - 2.6 Naturschutz und Landschaftspflege
  - 2.7 Wasserwirtschaft
  - 2.8 Landwirtschaft und Schutz des Waldes
  - 2.9 Sonstige öffentliche Belange
  - 2.10 Private Belange
  - 2.11 Umweltverträglichkeitsprüfung
  - 2.12 FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 3 Kostenentscheidung

## 3.1 Planunterlagen zur Einzelfallprüfung

Vorhaben geringen Umfangs, bei denen anhand überschaubarer Wirkungen abzuschätzen ist, dass nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind anhand der „Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben“, Ausgabe 2005, der FGSV Teil B Nr. 1 – Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens – zu bewerten. Vorhaben, bei denen diese Abschätzung nicht ausreicht, um zu einem eindeutigen Ergebnis zu kommen, sind nach dem kompletten Teil B des o.g. Prüfkatalogs (Anlage 2) hinsichtlich der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens, der standortbezogenen Kriterien einschließlich der Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen zu bewerten.

Die Einzelfallprüfung soll laut UVPG „überschlägig“ erfolgen. Die dazu erforderlichen Angaben sind grundsätzlich aus vorhandenen Unterlagen zu entnehmen und von der Straßenbauverwaltung zusammenzustellen.

Wird im Ergebnis der Prüfung die UVP-Pflicht bejaht, sind weiterführende Unterlagen zu erarbeiten.

## 3.2 Planunterlagen zur UVP

Die Planunterlagen (der Plan) für das Anhörungsverfahren umfassen i. d. R. die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Vorentwurfes gemäß RE 85 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens innerhalb des Planfeststellungsverfahrens sind gemäß § 6 UVPG im Wesentlichen folgende Angaben („**entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens**“) erforderlich:

→ § 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG – Beschreibung des Vorhabens

Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden (vgl. **Anlage 3**)

→ § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG – Beschreibung der Umwelt

Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich (vgl. **Anlage 4**)

→ § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG – Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. **Anlage 5**)

→ § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG – Beschreibung der Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. **Anlage 6**)

→ § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG – Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten:

**Projektalternativen** sind Alternativen zum Straßenbauvorhaben selbst, z. B. Verlagerung des Verkehrs auf andere Verkehrsträger. Sie stellen keine Varianten dar, da der Bedarf bestimmter Verkehrswege in den Bedarfsplänen des Bundes und der Länder gesetzlich geregelt ist (M UVS).

**Varianten** sind Standort- und technische Alternativen zur Realisierung des Straßenbauvorhabens selbst (M UVS).

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Übersicht der wichtigsten geprüften Varianten vorzulegen. Es sind die wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen anzugeben (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG).

Nach den **Hinweisen des Bundesministers für Verkehr zu § 16 FStrG** kann es in schwierigen Fällen notwendig sein, Varianten ganz oder teilweise zu untersuchen, um die unter Abwägung aller Gesichtspunkte am besten geeignete Linie zu ermitteln.

Soweit eine Linienführung nach § 16 FStrG bestimmt ist, ist sie Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung. Varianten, die sich bei der

Entwurfsbearbeitung aufdrängen, sind so weit zu untersuchen, wie es für die Planungsentscheidung erforderlich ist (Planfeststellungsrichtlinien Nr. 9 Abs. 1).

Der in der Regel bei Neubauvorhaben erforderliche Variantenvergleich erstreckt sich auf folgende Schritte:

1. Übersicht über die Varianten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen,
2. Herausstellen der Unterschiede und Beurteilungen sowie Reihung der Varianten aus der Sicht der Umweltverträglichkeit.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung müssen nur solche Varianten eingehender geprüft werden, die das mit dem Vorhaben angestrebte Ziel im Wesentlichen erreichen und die nach technischen und wirtschaftlichen Maßstäben durchführbar und vernünftig sind. Wenn unmittelbar zu erkennen ist, dass eine Variante zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft führt, muss diese ebenfalls nicht näher geprüft werden.

Zu den zu prüfenden Varianten soll auch der Verzicht auf das Vorhaben gehören („Null-Variante“). Eine „Null-Variante“ muss jedoch nicht geprüft werden, wenn ein Verzicht auf das Vorhaben zu nicht zumutbaren Nachteilen führt. Für Vorhaben, die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „Bedarf“ ausgewiesen sind, ist die „Null-Variante“ nur dann zu prüfen, wenn dies zur Vermeidung von Abwägungsdefiziten gegebenenfalls geboten ist.

Die Prüfung von Alternativen und Varianten ist zwar nach dem UVPG (§ 6) geboten, jedoch nur dann, wenn diese Alternativen und Varianten auch ernsthaft für eine Realisierung in Betracht kommen.

Darüber hinaus verlangt das UVPG nicht, dass die Varianten mit derselben Intensität geprüft werden wie das Vorhaben selbst. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bestätigt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Planungsalternativen bzw. Varianten betrifft (BVerwG, Beschluss vom 16.8.1995 – 4 B 92.95, NVwZ-RR 1996, 68 = UPR 1995, 445). Die Planfeststellungsbehörde muss nicht jede in Betracht kommende Variante in gleicher Intensität prüfen, wie die zur Planfeststellung beantragte Trassenvariante. Planfeststellungsbehörde und Vorhabens-träger dürfen auf der Grundlage einer Grobanalyse als ungeeignet erscheinende Alternativen und Varianten ausscheiden. Bei der Alternativenprüfung nach UVPG ist es dem Vorhabensträger und der Planfeststellungsbehörde nicht verwehrt, die UVP auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.1.1996, 4 C 5.95, NVwZ 1996, 788 = UPR 1996, 228).

→ § 6 Abs. 4 UVPG – Weiterführende Angaben, soweit sie für die UVP des Vorhabens erforderlich sind

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
- Hinweise auf Schwierigkeiten

Den Anforderungen des § 6 UVPG ist i. d. R. dann Rechnung getragen, wenn die Planunterlagen die Angaben der **Anlagen 3 – 6** enthalten. Es ist im

Wesentlichen die Aufgabe der landschaftsplanerischen Fachbeiträge „Umweltverträglichkeitsstudie“ (UVS), „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) und „Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung“ (AVZ), diese Angaben zu erarbeiten.

### 3.3 Allgemein verständliche nicht-technische Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 3 UVPG

Dem fachtechnischen Erläuterungsbericht ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung der umweltrelevanten Angaben beizufügen.

Die **allgemeinverständliche Zusammenfassung** ist inhaltlich wie folgt zu gliedern:

**1 Übersicht über die wichtigsten, vom Vorhabensträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens**

**2 Beschreibung des Vorhabens (Standort, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden)**

**3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens**

3.1 Menschen – Wohnen und Wohnumfeld, Erholung und Freizeitnutzung,

3.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild

- Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Schutzgebiete, Naturdenkmale
- Boden
- Wasser
- Luft, Klima
- Landschaft

3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

- Denkmale
- Grabmale
- Kunstgegenstände in öffentlichen Sammlungen

→ Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen

**4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens**

4.1 Emissionen und Reststoffe

- Lärm und Luftverunreinigungen
- Überschussmassen
- Altablagerung, Erddeponie (Abfall)
- Straßenoberflächenwassereinleitung
- Taumittleinsatz

4.2 Sonstige Angaben

- Flächenumwandlung
- Versiegelung und Funktionsverlust von Boden
- Zerschneidungs- und Trenneffekte von Lebensräumen
- Beeinflussung/Beeinträchtigung angrenzender Flächen, Nachbarschaftseffekte
- Aufstau und Absenkung des Grundwasserspiegels
- Beeinflussung von Luftaustauschbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten
- Morphologie des Landschaftsbildes

4.3 Wirkungszusammenhänge

- Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Umwelt
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

## 5 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

5.1 Maßnahmen zum Schutz des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens sowie Berücksichtigung seines Bedürfnisses nach Sicherheit

5.2 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.3 Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung oder Wiedererrichtung von Kultur- und sonstigen Sachgütern

## 6 Beschreibung der verbleibenden wesentlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Umwelt

6.1 Fachliche Bewertung

6.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

6.3 Schutzgutbezogene Einstufung des Grades der verbleibenden Beeinträchtigungen nach den Kriterien:

- gering
- mittel
- hoch

## 7 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben entstanden sind

# 4 FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (FFH-VP)

Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie zielt darauf ab, unter der Bezeichnung NATURA 2000 ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete für die

- Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und
- Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als sog. FFH-Gebiete und die
- Vogelschutzgebiete nach Artikel 4 der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) zu schaffen.

Alle Straßenbauprojekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu prüfen (§ 22b Abs. 1 SächsNatSchG). Zuständig hierfür ist die Planfeststellungsbehörde (§ 22b Abs. 7 SächsNatSchG).

Vom Vorhabensträger sind entsprechende Angaben und Unterlagen vorzulegen, die eine Entscheidung ermöglichen, ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes führen kann. Frühzeitig ist daher zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben ein NATURA 2000-Gebiet berührt oder auch nur in dessen Nähe verläuft. Detaillierte Informationen dazu einschließlich präziser Karten über alle NATURA 2000-Gebiete im Freistaat Sachsen sind auf der Internetseite des SMUL unter [www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/natura2000/index\\_start.htm](http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/natura2000/index_start.htm) zu finden.

Eine ausführliche Anleitung für FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Straßenbauprojekten enthält der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“, welcher zusammen mit den „Musterkarten

zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Musterkarten FFH-VP) – Ausgabe 2004“ durch das Allgemeine Rundschreiben des BMVBW Nr. 21/2004 vom 20.09.2004 eingeführt worden ist. Sie sind gemäß Bekanntmachung des SMWA vom 16.12.2004 (SächsABl. 2005, S. 75) auf Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen, soweit diese in die technische Verwaltung der Straßenbauämter fallen, anzuwenden. Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, diese Materialien ebenfalls zu verwenden.

FFH-VP und UVP sind separat durchzuführen. Sind bereits Planungsbeiträge zur UVP bzw. Eingriffsregelung erarbeitet worden (Vorhabensbeschreibung, Darstellung von Projektwirkungen, Erhebungen und Untersuchungen im Rahmen der Bestandserfassung) können diese für die FFH-Verträglichkeitsprüfung genutzt werden. Es empfiehlt sich, beide Verfahren dahingehend zu koordinieren, dass Doppelarbeit vermieden wird, z. B. Behandlung von NATURA 2000-relevanten Fragen bereits im Scopingtermin.

## 4.1 Vorprüfung

In der Vorprüfung ist zu klären, ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Damit wird der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben reduziert, indem evidente Fälle ausgeschlossen werden.

Befindet sich im Einwirkungsbereich eines Straßenbauprojektes ein NATURA 2000-Gebiet und besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## 4.2 Verträglichkeitsprüfung

Es wird geprüft, inwieweit durch das Straßenbauvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erfolgt. Für jedes betroffene NATURA 2000-Gebiet ist eine separate Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Liegt im Ergebnis der Prüfung eine ggf. ermittelte Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, ist das Vorhaben zulässig. Hierbei sind wiederum Summationswirkungen zu beachten. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es unzulässig (§ 22b Abs. 2 SächsNatSchG). Dieses Ergebnis kann nicht durch Abwägung überwunden werden.

## 4.3 Ausnahmeprüfung

Auch wenn ein Straßenbauvorhaben im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung an sich unzulässig ist, kann es unter Umständen doch zugelassen werden. Hierzu ist eine Ausnahmeprüfung nach § 22b Abs. 3 bis 6 SächsNatSchG durchzuführen. Die Ausnahme kann zugelassen werden, soweit das Projekt

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder Arten, unterliegt die

Ausnahmeprüfung jedoch weiteren Restriktionen (22b Abs. 4 SächsNatSchG). In bestimmten Fällen muss sogar eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt werden. Diese Stellungnahme ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

In der Entscheidung sind zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendige Maßnahmen vorzusehen. Über diese Maßnahmen ist die Europäische Kommission über das SMUL und das BMU zu informieren (§ 22b Abs. 5 SächsNatSchG).

# ANHANG

### Anlage zu Kapitel 2.1

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zum UVPG	Seite 30	Anlage 1
--	----------	----------

### Anlagen zu Kapitel 3.1

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Teil B gemäß § 3 c UVPG	Seite 32	Anlage 2
---	----------	----------

### Anlagen zu Kapitel 3.2

Beschreibung des Vorhabens	Seite 40	Anlage 3
----------------------------	----------	----------

Beschreibung und Beurteilung der Umwelt	Seite 41	Anlage 4
---	----------	----------

Ermittlung und Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens	Seite 42	Anlage 5
--	----------	----------

Entwicklung und Darstellung von Umweltmaßnahmen	Seite 43	Anlage 6
---	----------	----------

<b>Einschlägige Rechtsgrundlagen und Regelwerke</b>	Seite 44	
---	----------	--

<b>Verzeichnis der i.d.R. zu beteiligenden Behörden, Stellen und Verbände</b>	Seite 46	
---	----------	--

## Anlage zu Kapitel 2.1

1788 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 2005

### Anlage 1

#### Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 3e und 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

##### 1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

##### 2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - 2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
  - 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
  - 2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
  - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz,
  - 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz,

- 2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz,
- 2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Raumordnungsgesetz,
- 2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

##### 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.



## Anlagen zu Kapitel 3.1

### Anlage 2

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens		Art/Umfang		
Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle				
<input type="checkbox"/> Neubaumaßnahmen				
<input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße				
1.1	Baulänge in km:			
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):			
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup> :			
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):			
1.5a	Geschätzte Länge der Bauzeit:			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebes - andere, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Fortsetzung Teil B:

	Grenzüberschreitende Auswirkungen ..... .....		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	<p><b>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b></p> <p><b>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</b></p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>			
	<b>Erläuterungen zu 1</b>			

Fortsetzung Teil B:

2	Standortbezogene Kriterien	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1	<b>Nutzungen</b> Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:			
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Fortsetzung Teil B:

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 33 BNatSchG (es sind Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange die Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Naturwaldreservate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens	nein	ja (UVP-Pflicht)
	<p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Erläuterungen zu 4		

### Anlage 3

#### Beschreibung des Vorhabens

##### Angaben über Zweck, Art und Umfang des Vorhabens

- Erforderlichkeit des Vorhabens
- aktuelle verkehrliche Mängelanalyse
- derzeitige und prognostizierte Verkehrsmengen
- Einbeziehung alternativer Verkehrskonzepte
- Beschreibung der wichtigsten projektspezifischen Merkmale
- Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz

##### Varianten

- Übersicht geprüfter Varianten und Angaben über die wesentlichen Auswahlgründe

##### Angaben über den Bedarf an Grund und Boden

- Übersicht über Flächenbedarf einschließlich aller erforderlichen Sekundärflächen (Deponien, Entnahmen, Nebenbetriebe)

##### Angaben zur Bauphase

- Baudurchführung einschließlich Zeiten und Abläufe, Bauverfahren
- Angaben zu Baumaterialien, Entnahmen, Verwertung und Deponien
- Arbeits-, Lagerflächen, Baustraßen

##### Angaben zum Betrieb

- Vorsorgemaßnahmen gegen
- Lärmbelastung und Luftverunreinigungen
- Boden- und Gewässerbelastungen
- mögliche Folgen von Unfällen, insbesondere im Bereich von Schutzgebieten

### Anlage 4

#### Beschreibung und Beurteilung der Umwelt

Beschreibung und Beurteilung der natürlichen Grundlagen, der aktuellen und geplanten Nutzungsstrukturen sowie der jeweiligen Belastungsfaktoren im Planungsraum (Status-quo-Analyse der Umwelt und ihrer Bestandteile ohne Straßenbaumaßnahme):

##### Mensch/Siedlung

- vorhandene bauliche Nutzungen und Siedlungsstrukturen
- vorhandene Funktionsbezüge
- vorhandene Lärmimmissionen
- vorhandene Schadstoffimmissionen
- Erholungsgebiete, Erholungsinfrastruktur
- bestehende Nutzungsstruktur der Landschaft
- Sonderbauflächen
- sonstige Sachgüter

##### Tiere und Pflanzen

- Bestand und Bestandsentwicklung an Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen
- schützenswerte Ökosysteme, Schutzgebiete, Biotopverbundsysteme, NATURA 2000 – Gebiete
- seltene und gefährdete Arten
- vorhandene Lärm- und Schadstoffbelastungen

##### Boden

- Bodentypen, Bodenart, Bodengenese, Bodенlagerung und -horizontierung
- Bodenchemismus (Sorptionsvermögen, Pufferfähigkeit)
- potentielle Erosionsgefährdung
- Altlasten

##### Wasser

- Grundwasser: Güte, Flurabstand, Deckschichten, Neubildungsrate, Fließrichtung, Einzugsgebiet
- Oberflächenwasser: Güte, Naturnähe, Ausbauzustand, Überschwemmungsgebiete

##### Klima/Luft

- Luft und Klimadaten: Frischluftentstehungsgebiete, Kaltluftabfluss, Luftaustauschbahnen, Windrichtung, Inversionshäufigkeit

##### Landschaft

- Erlebnisqualität der Landschaft
- Freiraumsituation im besiedelten Bereich
- landschaftsprägende Elemente
- regionaltypische Besonderheiten

##### Kulturgüter

- Bodendenkmäler
- Naturdenkmäler
- Baudenkmäler
- archäologische Gegebenheiten
- historische Landbauformen und Wegebeziehungen

## Anlage 5

### Ermittlung und Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens

Ermittlung und Beurteilung der Be- und Entlastungswirkungen des Vorhabens sowie der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Grundlagen und Nutzungsfunktionen im Planungsraum (Status-quo-Prognose der Umwelt mit Straßenbauvorhaben):

#### Mensch/Siedlung

Auswirkungen auf:

- das Wohlbefinden und die Gesundheit der Wohnbevölkerung
- das Wohnen und die städtebaulichen Funktionen
- das Naturerleben und die Erholungsmöglichkeiten im siedlungsnahen Bereich

#### Tiere und Pflanzen

Auswirkungen auf:

- den Bestand, das Artengefüge und die Entwicklung von Fauna und Flora
- die Lebensraumstrukturen und deren ökologische Funktionen

#### Boden

Auswirkungen auf:

- das Relief und die Erosionsanfälligkeit
- die Alllasten
- die natürliche Struktur und die biotischen und abiotischen Eigenschaften des Bodens

#### Wasser

Auswirkungen auf:

- Fließ- und Stillgewässer, Gewässerränder, Retentionsflächen etc.
- das Grundwasser

#### Klima/Luft

Auswirkungen auf:

- landschafts- und siedlungsklimatische Gegebenheiten
- Kaltluftentstehungsflächen, Abflussbahnen, Luftaustausch
- die Luftqualität

#### Landschaft/ Landschaftsbild

Auswirkungen auf:

- Schutzgebiete
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsstrukturen
- Erholungsfunktion der freien Landschaft

#### Kultur und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf:

- siedlungshistorische Besonderheiten, Baudenkmäler
- flächenhafte Natur- und Bodendenkmäler
- besondere Nutzungsformen etc.

## Anlage 6

### Entwicklung und Darstellung von Umweltmaßnahmen

Entwicklung und Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Abschätzung des ökologischen Restrisikos:

#### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch entwurfstechnische Maßnahmen und Wahl von besonderen Bauverfahren, Schutzmaßnahmen, wie z. B.:

- Verzicht auf Grundwasserabsenkung
- Anlage von Brücken und Durchlässen (Erhaltung von Vernetzungsstrukturen)
- Gestaltungsqualität von Bauwerken (z. B. Abmessungen, Maßstab, Struktur, Material)
- Versickerungsanlagen und Reinigungsbecken
- Wahl umweltverträglicher Baustoffe und Bauverfahren
- Einschränkung des Baufeldes durch Schutzmaßnahmen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Luftreinhaltemaßnahmen

#### Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Ermitteln von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Festlegen von funktionsbezogenen Ausgleichsmaßnahmen im betroffenen Landschaftsraum
- Festlegen von ökologisch gleichwertigen Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen
- detaillierte Maßnahmenbeschreibung und konkrete räumliche Festlegung
- Gegenüberstellung der gestörten Werte und Funktionen und der Maßnahmen, mit denen diese ausgeglichen werden können

#### verbleibende erhebliche Auswirkungen

- Gegenüberstellung von Eingriff und Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

## Einschlägige Rechtsgrundlagen und Regelwerke

<b>BImSchG</b> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830; Zuletzt geändert am 1.11.2005 BGBl. I S. 1865)	<b>SächsNatSchG</b> Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601; Zuletzt geändert am 9.09.2005 SächsGVBl. S. 259)
<b>16. BImSchV</b> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036; Zuletzt geändert durch Art. 3 G. vom 19.09.2006 BGBl. I S. 2146)	<b>SächsStrG</b> Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) Zuletzt geändert am 28.05.2004, SächsGVBl. S. 200)
<b>BNatSchG</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193; Zuletzt geändert durch Art. 40 G. vom 21.06.2005 BGBl. I S. 1818)	<b>SächsWaldG</b> Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137; Zuletzt geändert am 22.04.2005 SächsGVBl. S. 121)
<b>SächsABG</b> Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261; Zuletzt geändert am 05.05.2004 SächsGVBl. S. 148)	<b>SächsWG</b> Sächsisches Wassergesetz vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482; Zuletzt geändert am 01.06.2006 SächsGVBl. S. 146)
<b>FStrG</b> Bundesfernstraßengesetz vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286; Zuletzt geändert durch Art. 3 G. vom 22.04.2005 BGBl. I S. 1128)	<b>UVPG</b> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350; Zuletzt geändert durch Art. 4 G. vom 15.06.2006 BGBl. I S. 1619)
<b>ROG</b> Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081; Zuletzt geändert durch Art. 2b G. vom 25.06.2005 BGBl. I S. 1746)	<b>WHG</b> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245; Zuletzt geändert durch Art. 2 G. vom 25.06.2005 BGBl. I S. 1746)

	<b>SächsUVPG</b> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 01. September 2003 (SächsGVBl. S. 418; Zuletzt geändert am 24.06.2004 SächsGVBl. S. 245)
<b>RoV</b> Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766; Zuletzt geändert durch Art. 2b G. vom 18.06.2002 BGBl. I S. 1914)	<b>VwVfG</b> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102; Zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 G. vom 5.05.2004 BGBl. I S. 718)
<b>SächsDSchG</b> Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229; Zuletzt geändert am 5.05.2004 SächsGVBl. S. 148)	<b>SächsVwVfG</b> Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614)
<b>SächsLPIG</b> Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716; Zuletzt geändert am 9.09.2005 SächsGVBl. S. 257)	<b>Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz</b> Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174; Zuletzt geändert durch G. vom 22.12.2005 BGBl. I S. 3691)
Leitfaden und Musterkarten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau; 2004, BMVBW	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (M UVS), 2001, FGSV
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, 2005, FGSV	Hinweise zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG für Bundesfernstraßen, 1997, BMV

## Verzeichnis der i. d. R. zu beteiligenden Behörden, Stellen und Verbände

- das Landratsamt, zum Beispiel als
  - untere Immissionsschutzbehörde
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Denkmalschutzbehörde
  - untere Wasserbehörde
  - untere Bodenschutzbehörde
  - untere Abfallbehörde
  
- das Regierungspräsidium als
  - Raumordnungsbehörde
  - höhere Immissionsschutzbehörde
  - höhere Denkmalschutzbehörde
  - höhere Naturschutzbehörde
  - höhere Wasserbehörde
  - höhere Bodenschutzbehörde
  - höhere Abfallbehörde
  
- der regionale Planungsverband
  - das Landesamt für Denkmalpflege
  - das Landesamt für Umwelt und Geologie
  - den Staatsbetrieb Sachsenforst
  - das Staatliche Amt für Landwirtschaft
  - das Sächsische Oberbergamt
  - kommunale Zweckverbände
  - die Nationalparkverwaltung, die Biosphärenreservatsverwaltung, die Naturparkverwaltung, soweit die diesen Verwaltungen unterstehenden Schutzgebiete berührt sind
  
- Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG
  - Grüne Liga Sachsen e. V.
  - BUND, Landesverband Sachsen e. V.
  - Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.
  - Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.
  - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
  - Landesverband Sächsischer Angler e. V.
  - Anglerverband Sachsen e. V.
  - Landesjagdverband Sachsen e. V.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Arbeit  
Pressestelle  
Wilhelm-Buck-Str. 2 · 01097 Dresden

Telefon: +49 351-564-8064  
Telefax: +49 351-564-8068  
E-Mail: [presse@smwa.sachsen.de](mailto:presse@smwa.sachsen.de)  
Internet: [www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

### Redaktion:

Referat 62, Verkehrspolitik, Generalverkehrsplanung, Umweltschutz  
Redaktionsschluss: Dezember 2006

### Gestaltung

Pfefferkorn & Friends GmbH  
[www.pfefferkornundfriends.de](http://www.pfefferkornundfriends.de)

### Druck

ReproMedia GmbH, Dresden  
[www.repromedia-dresden.de](http://www.repromedia-dresden.de)

### 2. Auflage:

1.000 Stück, Juni 2009

### Bildnachweis:

Hans Strehlow,  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Arbeit

### Bestellung

Zentraler Broschürenversand  
der Sächsischen Staatsregierung  
Telefon: +49 351-210 3671  
Telefax: +49 351/210-3681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)

### Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Den Parteien ist es jedoch erlaubt, dies Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.



**Freistaat  Sachsen**

Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit